

(Berichterstatter Abg. Dr. **Zoepfel**.)

A) telten ordentlichen Werte von 2 M. für das Quadratmeter“ —

die er erhalten hat —

„geschätzt.

Wohl aber kommt ein außerordentlicher Wert der von diesem Flurstücke enteigneten Teile insofern in Betracht, als durch die Entziehung dieser Teile die gewerbliche Ausnutzung des dem Kläger verbliebenen Restgrundstückes“ —

also dieses Ausschnittes, der hier verbleibt —

(auf die Stelle weisend)

„beeinträchtigt wird. Daß dies der Fall ist, ist nicht zu verkennen. Der Lagerplatz des Klägers war schon vor der Enteignung so beschränkt,“ —

das ist hier der Lagerplatz neben dem Kohlenschuppen —

(auf die Parzelle 326 weisend)

„daß er für seinen Geschäftsbetrieb nicht mehr ausreichte. Jede Verkleinerung des Lagerplatzes insbesondere in seinem nördlichen, an die Eisenbahn angrenzenden Teile mußte die Unbequemlichkeit, die sich aus der Beschränktheit des Platzes für den Betrieb ergab, vergrößern. Nun ist allerdings die durch die Enteignung des nördlichen Stückes eingetretene Unbequemlichkeit und Beschränkung des Betriebes zum größten Teile dadurch wieder aufgehoben worden, daß dem Kläger unwiderruflich gestattet worden ist, das enteignete Areal“

(auf die Stelle weisend)

„in der vom Beklagten angegebenen Weise als Zufahrt“ —

er darf es als Zufahrt benutzen —

„zu seiner Niederlage zu benutzen, denn dadurch ist es ihm, wie der Sachverständige Höffner bei seinen Vernehmungen vom 11. April 1905 ausgeführt hat, möglich geworden, nach dem hinter seinem Lagerhause befindlichen, bisher von der Zweiggleisanlage und Erdbeerbeeten eingenommenen Areal mit Geschirren zu gelangen und es nunmehr zu Lagerzwecken zu benutzen, was früher ausgeschlossen war. Dadurch hat der Kläger fast ebensoviel Land, als ihm von dem nördlichen Teile enteignet worden ist, wieder zu Lagerzwecken gewonnen, immerhin ist zuzugeben, daß eine gewisse Beeinträchtigung, insbesondere in der Bequemlichkeit des Betriebes, bestehen geblieben ist; diese ist aber mit dem vom Sachverständigen Höffner angegebenen Betrage von 200 M.“ —

man hat ihm 200 M. zugebilligt —

„reichlich abgegolten. Die enteignete südliche Spitze kam für den Gewerbebetrieb des Klägers kaum in Betracht; sie zu Lagerzwecken zu benutzen war

ausgeschlossen. Durch ihre Enteignung wird deshalb auch der Wert des Restgrundstückes in keiner Weise berührt.“

Das wird nun noch weiter verfolgt, aber nicht in einer Weise, die uns hier beschäftigen könnte, die wenigstens die Deputation nicht zur Stellungnahme veranlaßt hat.

Weiter bemerkt der Kläger zu dieser Enteignung, daß auch ein außerordentlicher Wert in den Parzellen 37 und 325 daringesteckt habe, weil er hierauf sein Geschäft habe ausdehnen wollen. Auch diese Frage ist von dem Landgerichte erörtert worden, und das Landgericht ist zu der Stellungnahme gekommen, daß dies nicht der Fall sei. Ich brauche das nicht im einzelnen zu verfolgen; die Gründe, die das Landgericht da angibt, sind dergestalt, daß das Landgericht **a b l e h n t**, einen **a u ß e r o r d e n t l i c h e n** Wert diesen beiden Grundstücken zuzuerkennen. Vor allen Dingen bemerkt das Landgericht, daß, wenn dieses Grundstück, das damals die Wiesenniederung bildete, noch zu einem Lagerplatze hätte umgearbeitet werden sollen, große Aufwendungen nötig gewesen wären. Im übrigen bemerkt es aber, daß die Erschwernis für die landwirtschaftliche Benutzung beider Grundstücke, die noch übriggeblieben sind — hier hinten —,

(auf die Parzellen 325, 37 weisend)

mit 100 M., die Kläger damals im letzten Termine im Juni 1904 erhalten hat, vollständig ausgegolten gewesen sei.

Endlich macht der Gesuchsteller oder Kläger, wie Sie ihn nennen wollen, hier noch geltend, daß seine Geflügelzucht durch diesen Ausschnitt in 37 a beeinträchtigt worden wäre, und er schätzt seinen Schaden auf 4000 M. Im ganzen billigt das Landgericht dem Kläger, indem es diesen letzten Umstand ihm zurückweist, zu, daß von dem enteigneten Flurstück 326 122 M., nämlich für 61 qm, zu gewährt gewesen wären, daß weiter als Entschädigung für die Beeinträchtigung dieses Grundstückes 326 noch weitere 200 M. am Platze gewesen wären und daß die übrigen, hier unten liegenden

(auf die Stelle weisend)

Grundstücke 325 und 37 angemessen entschädigt seien, aber daß hier hüben

(auf die Parzelle 37 a weisend)

in Rücksicht auf den Einschnitt in den Garten, in das Hausgrundstück des Klägers eine Entschädigung von

(D)